

MAßNAHMENSPEZIFISCHE INFORMATIONEN der LEADER-Region Südraum Leipzig

Ergänzende Informationen zur Förderung, zum Vorhabenaufwurf, zur Einreichung von Vorhaben/Unterlagen, zum Vorhabenauswahlverfahren sowie zur Antragstellung im Rahmen der LEADER-Förderung in der LEADER-Region Südraum Leipzig

Maßnahme 7.1	„Touristisches Wegenetz“
Fördergegenstände	<p>Mit der Maßnahme werden investive und nicht-investive (einschließlich Projektmanagements und themenbezogene Netzwerke) Vorhaben gefördert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Etablierung von nutzer- und bedarfsgerechten Serviceangeboten an etablierten Wegen (z.B. Ausleihstationen, Abstell- / Anlege-Anlagen, Rasthütten, Steganlagen, Reparaturservice, Biwakplätze, sanitäre Anlagen etc.) 2. Zertifizierung radwander-, wander-, pilger-, reit- und wassertouristischer Wege, Produkte und Anbieter 3. Erarbeitung und Umsetzung von Vorhaben zur Mobilitätsberatung und Öffentlichkeitsarbeit bestehender überregionaler Wege 4. Zum Bau, zum Lückenschluss und Erneuerung existierender regionaler radwander-, wander-, pilger-, reit- und wassertouristischer Wege 5. Planung, Einrichtung und Erneuerung einheitlicher Wegweisung 6. Inszenierung von thematischen Wegen (z.B. Erlebnisstationen)
zusätzlich einzureichende Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • nur bei Gebietskörperschaften ab 10.000 € Eigenanteil: Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zum beabsichtigten Vorhaben • Bauerläuterungsbericht / Bauablaufplan bei investiven Vorhaben • für nicht-investive Vorhaben: Benennung von mindestens einem vorhabenspezifischen Indikator zur Kontrolle der Erfüllung des Zielwertes (Beschreibung des Indikators, Ausgangswert und Zielwert) • Durch Kommunen ist auch bei Projekten, die nicht unter das öffentliche Vergaberecht fallen, das Transparenzgebot zu sichern. Dafür ist eine öffentliche Bekanntmachung der Vergabeabsicht für das Projekt notwendig. Dem wird ausreichend Rechnung getragen, z.B. durch Information auf der kommunalen Homepage, bei Veröffentlichung im Amtsblatt – wenn dieses über das Internet zugänglich ist. <p>Weiter einzureichende Unterlagen entnehmen sie den nachstehend genannten Formularen der Bewilligungsbehörde.</p>
Formulare für die Bewilligungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Förderung von Vorhaben des ELER nach Richtlinie LEADER/2014 • Finanzierungsplan zum Antrag auf Förderung von Vorhaben des ELER nach RL LEADER/2014 • Anlage Ausgabenzusammenstellung für nicht-investive Vorhaben UND Anlage 2.9 nicht-investive Vorhaben ODER • Anlage Ausgabenzusammenstellung für investive Vorhaben UND Anlage 2.4 Freizeit Infrastruktur ODER • Anlage Ausgabenzusammenstellung für technische Infrastruktur (z.B. Straßen, Wege, Plätze) UND Anlage 2.2 Technische Infrastruktur zusätzlich für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit sowie wirtschaftlich betriebene Einrichtungen • Anlage Erklärung des Antragstellers zu Voraussetzungen der Beihilfe-Freistellung • Anlage Angaben zum Antragsteller bei Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV • De-minimis-Erklärung <p>Die Formulare finden Sie unter: https://www.smul.sachsen.de/foerderung/4390.htm</p>

WEITERE HINWEISE

1. BEDARFSANALYSE

Der Bedarf sowie die nachhaltige Nutzung sind im Rahmen einer **Bedarfsanalyse** nachzuweisen. Die zugrunde gelegten Daten und Annahmen müssen klar erkennbar und belegt sein.

Möglicher Prüfkriterien:

- gegenwärtige kommunale und regionale Situation, bestehende Defizite mit Bezug auf das Vorhaben
- prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Einzugs- bzw. Wirkungsgebiet des Vorhabens
- Bewertung bestehender gleichartiger Angebote
- prognostizierte Entwicklung der Nutzergruppe/n (z.B. Besucherzahlen)
- Berücksichtigung u.a. von Bevölkerungsbefragungen, Entwicklungsstrategien, Ergebnissen spezieller Bedarfsstudien
- neue zielgruppenspezifische Angebote

2. EIGENTUMSNACHWEIS

Bei Straßen- und Wegebauvorhaben ist der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung durch öffentliche Widmung sowie bei Leitungsnetzen und Beschilderungen der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung ausreichend.

Ansonsten sollte der Antragsteller Eigentümer sein, über einen Erbbaupachtvertrag oder über einen Pachtvertrag (s.u.) verfügen.

Pachtvertrag

Ist eine Gebietskörperschaft oder Religionsgesellschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung ist, Eigentümerin eines Grundstückes, kann eine Förderung des Pächters auf der Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen. Die Pachtzeit muss mindestens die für das Vorhaben erforderliche Dauer der Zweckbindungsfrist umfassen. Zudem muss das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen sein. Die Zweckbindungsfrist für das Vorhaben beginnt mit dem Datum des Endfestsetzungsbescheides. **Bei Pachtverträgen** ist die Einverständniserklärung des Eigentümers zur Baumaßnahme erforderlich.